# THÜRINGER LANDTAG 7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Prostituiertenschutzgesetz umsetzen - aktuelle Situationsanalyse und Erfahrungen - Teil III

Mit dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetztes (ProstSchG) zum 1. Juli 2017 gibt es einige Neureglungen, die zu einem veränderten Umgang mit diesem Thema auch in Thüringen einhergehen. Neue Vorschriften für Bordellbetreibende, Meldepflichten für die Prostituierten, Kondompflicht für Freier, Auflagen für Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber sollen das Vorgehen gegen Zwangsprostitution erleichtern und die Ausbeutung im Sexgewerbe bekämpfen.

Das Gesetz bringt einige Neuerungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und Betreiberinnen und Betreiber, die auf einen besseren Schutz von Frauen und Männer in der Prostitution abzielen sollen. Betroffenenverbände sehen eine Verschärfung der Diskriminierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, eine zunehmende Illegalisierung von Sexarbeit und Verringerung des Angebotes. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sehen sich in ihren Persönlichkeitsrechten beschnitten. Die Situationsanalyse "Ein Jahr Prostituiertenschutzgesetz - Die Umsetzung des Gesetzes und seine Folgen" von 2018 eines gemeinnützigen Vereins mit Sitz in Frankfurt am Main, der sich für die sozialen und politischen Rechte von Frauen, die in der Prostitution arbeiten, einsetzt, zeigt einige Beispiele auf, die das bestätigen.

Die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sehen sich in einem Klima der Rechtsunsicherheit.

Für Thüringen gab es nach Schätzungen des Landeskriminalamts Thüringen aus 2016 circa 500 Prostituierte an circa 197 Orten. Allerdings sind das keine verlässlichen Zahlen und speisen sich aus Kontrollen und polizeilichem Handeln. Die Landesregierung spricht für Anfang 2018 von 173 angemeldeten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern und circa 120 Prostitutionsstätten.

Die Umsetzung des neuen Gesetzes braucht nach wie vor Ideen, Konzepte und Mindeststandards, um dem Gedanken des Schutzes der Prostituierten Rechnung zu tragen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/540 vom 22. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juni 2020 beantwortet:

1. Gibt es den als Hilfestellung für die gesundheitliche Beratung erstellten Leitfaden bereits und in welchen Bereichen findet er Anwendung (vergleiche Antwort der Landesregierung in der Drucksache 6/4837 auf die Frage 1)?

Druck: Thüringer Landtag, 7. Juli 2020

## Antwort:

Der Leitfaden für die gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) liegt im Entwurf auf Arbeitsebene vor. Die Anwendungsbereiche entsprechen der Regelung in § 10 ProstSchG.

2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, warum gibt es den angekündigten Leitfaden noch nicht und bis wann kann mit seiner Erstellung gerechnet werden?

## Antwort:

Der Entwurf des Leitfadens wurde von der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. - AGETHUR - im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erstellt und befindet sich noch in der Abstimmung. Auf Grund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird sich die Weiterbearbeitung des Leitfadens zeitlich verschieben, da Aufgaben im Rahmen der Bewältigung dieser Krise prioritär sind.

3. Was wird im genannten Leitfaden für die gesundheitliche Beratung vorrangig geregelt werden?

#### Antwort

Der Entwurf des Leitfadens enthält Regelungen zum Ziel der Beratung, Qualifikation der Berater\*innen, des zeitlichen Rahmens der Beratung, inhaltlichen Schwerpunkte der Beratung, Dokumentation, geht auf besondere Risiken für die in der Prostitution tätigen Personen ein, verweist auf weitere Materialien und Adressen und regelt die Folgetermine zur gesundheitlichen Beratung.

4. Wie und durch wen kann in diesen Leitfaden Einsicht genommen werden?

#### Antwort

Der Leitfaden ist für die Berater\*innen der Thüringer Gesundheitsämter vorgesehen und soll nicht veröffentlicht werden.

5. Wie schätzen die Beraterinnen und Berater den Leitfaden im Hinblick auf Umsetzbarkeit und Wirksamkeit ein?

# Antwort:

Der Entwurf des Leitfadens ist in der Praxis noch nicht erprobt, so dass zur Umsetzbarkeit und Wirksamkeit noch keine Auskunft erteilt werden kann. Die Wirksamkeit kann erst nach Bekanntgabe und einem angemessenen Zeitraum der Anwendung abgeschätzt werden.

6. Konnte der Leitfaden zur besseren Erkennung von Zwangslagen/Ausbeutungssituationen der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter beitragen?

## Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Gibt es schon eine Zuständigkeitsverordnung, welche die Durchführung der gesundheitlichen Beratung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter regelt? Wenn ja, wie ist die Zuständigkeit der einzelnen Aufgaben geregelt? Wenn nein, warum nicht?

## Antwort:

Laut § 10 Abs. 1 ProstSchG wird die gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde angeboten. Einer Aufgabenübertragung an die Gesundheitsämter bedarf es nicht, da laut der Thüringer Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990 (GBI. I Nr. 53 S. 1068) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 das Gesundheitsamt bereits dafür zuständig ist.

8. Wer führt die verpflichtenden gesundheitlichen Beratungen durch und wo finden diese statt (bitte konkrete Beratungsorte und verantwortliche Stellen auflisten)?

# Antwort:

In Thüringen führt nach Absprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt ausschließlich das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha die Gesundheitsberatungen nach § 10 ProstSchG durch. Auf Grund der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat das Gesundheitsamt Gotha als zentrale Stelle des Freistaats Thüringen seit Anfang März 2020 seinen Normalbetrieb weitgehend auf die Aufrechterhaltung der Strukturen im Bereich Hygiene umgestellt. Beratungen von Prostituierten nach § 10 ProstSchG finden daher derzeit nicht statt. Die Wiederaufnahme des Beratungsangebots hängt von der weiteren pandemischen Entwicklung ab.

Werner Ministerin